

# RS OGH 1978/4/4 4Ob301/78

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.04.1978

## Norm

UWG §14 A2

UWG §18

## Rechtssatz

Die Entfernung jener Personen, die einen Wettbewerbsverstoß begangen haben, aus dem Betrieb kann im Einzelfall durchaus eine geeignete Maßnahme zur Verhütung künftiger Gesetzesverstöße sein; wird aber das Arbeitsverhältnis oder sonstige Vertragsverhältnis zu solchen Personen ohne jede Bezugnahme auf das gesetzwidrige Verhalten des anderen Teils gelöst, kann ein solches Vorgehen des Unternehmers für sich allein noch nicht als Ausdruck seines ernstlichen Willens gewertet werden, der Gefahr einer Wiederholung gleichartiger Wettbewerbsverstöße in seinem Betrieb mit allen zu Gebote stehende Mitteln entgegenzuwirken.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 301/78  
Entscheidungstext OGH 04.04.1978 4 Ob 301/78  
Veröff: ÖBI 1978,157

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1978:RS0079834

## Dokumentnummer

JJR\_19780404\_OGH0002\_0040OB00301\_7800000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)